

Elternbrief

Richtlinien zur Medikamentenverabreichung in Kindertagesstätten

1. Einleitung

In Kindergärten kommt es immer wieder zu Diskussionen über die Frage, ob und wie Erzieherinnen Medikamente an Kinder verabreichen dürfen. Während der Zeit der Betreuung eines Kindes im Kindergarten geht die Aufsichtspflicht und Anteile der Personensorge auf den Kindergarten und die dort

tätigen Erzieherinnen über.

Ist durch die Übernahme der Aufsichtspflicht auch die Verpflichtung verbunden, einem Kind Medikamente zu verabreichen und ist dies zulässig ?

2. Ist eine Medikamentengabe durch den Kindergarten zulässig ?

Es ist zulässig, dass die Eltern den Kindergarten mit der Medikamentengabe betrauen dürfen. Es besteht aber keine Verpflichtung des Kindergartens, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen. Vielmehr handelt es sich um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kindergarten.

Beispiel: Ein Kind muss wegen einer **akuten Erkrankung** (z. B. Angina, Mittelohrentzündung) noch weiterhin Antibiotika einnehmen, ist aber wieder gesund und könnte daher die Einrichtung wieder besuchen, da auch keine Ansteckungsgefahr mehr besteht:

Grundsätzlich gilt bei Akuterkrankungen:

Den Kindern sollen in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht werden.

Will man hiervon im Einzelfall abweichen, ist wichtig:

- ❖ Die Vorabklärung, ob das Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann.
- ❖ Ein schriftliches Ersuchen bzw. die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.
- ❖ Eine Verordnung durch den Arzt (schriftlich).
- ❖ Hierbei sollten Name des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme den Erzieherinnen schriftlich mitgeteilt werden.
- ❖ Medikamente gehören nicht in Kinderhände, also immer der Erzieherin übergeben!

2. Ein Kind hat eine **chronische Erkrankung** und muss laufend Medikamente einnehmen

Auch hier muss die Vorgehensweise zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten, Erzieherin und der Tageseinrichtung abgestimmt werden.

Besonderheit bei Krankheiten, wenn regelmäßige Injektionen notwendig sind (z. B. Diabetes):

Zur Vornahme subkutaner Injektionen, auch nach ärztlicher Anordnung, ist eine Erzieherin nicht berechtigt. Diese Tätigkeit ist dem geschulten Krankenpflegepersonal bzw. Ärzten vorbehalten. Hierfür können Sozialstationen vor Ort die notwendigen Besuche vereinbart werden. Bei Injektionen mit Spritzhilfen (sog. Insulin-Pens) gilt dies im Prinzip entsprechend.

4. Ein Kind hat eine Erkrankung, bei der es zu *akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern* kommen kann (z. B. Asthma, Epilepsie, Pseudokrapp, Allergien u. a. auf Insektenstiche).

Zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten, Leitung und ggf. Erzieherin muss festgelegt werden, wie im Akutfall vorgegangen werden soll. Das bereitgestellte Medikament kann lebensrettend sein.

Die Verabreichung darf aber nur im Rahmen der "Ersten Hilfe" nach der mit dem Arzt festgelegten Vorgehensweise erfolgen!

Bei Bienen- oder Wespenstichallergie sollte zusätzlich beachtet werden:

- ❖ sofort den Rettungsdienst/Notarzt verständigen!
- ❖ Hat das betroffene Kind ein persönliches Notfallset (Sprays, Tropfen), so können diese Medikamente als lebensrettende Maßnahme eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Schulung und Absprache mit den Eltern und dem behandelnden Arzt erfolgt ist.

Wir bitten zu beachten, dass Kinder in begründeten Ausnahmefällen im Kindergarten nur dann Medikamente einnehmen dürfen, wenn jeweils eine eigene schriftliche Erklärung des Arztes und der Erziehungsberechtigten dem Kindergartenpersonal vorliegt.

Anderenfalls darf das Kind im Kindergarten keine Medikamente einnehmen.

Entsprechende Formulare, die Sie zum nächsten Arztbesuch vorsorglich mitnehmen können, erhalten Sie in Ihrer Gruppe!

Bitte bedenken Sie!

Dies geschieht zur Sicherheit Ihres Kindes und des Kindergartenpersonals. Ausnahmeregelungen z.B. ohne Vorlage der ärztlichen Bestätigung werden nicht zugelassen!

Diese Regelung betrifft selbstverständlich auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente!

Bitte geben Sie den angehängten Rücklaufzettel so schnell als möglich unterschrieben an den Kindergarten zurück.

Vielen Dank.